

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der SaarOTEC GmbH
Stand: 01.10.2009**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 1.2 Für alle unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich. Änderungen und Ergänzungen sowie den nachstehenden Einkaufsbedingungen entgegenstehende beziehungsweise abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir Sie als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt und damit ihrer Geltung zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen beziehungsweise Leistungen oder deren vorbehaltlose Zahlung durch uns bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und wir haben diese nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen; tut er dies nicht, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit deren Zugang widerspricht.
- 2.5 Soweit wir in unserer Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt haben, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und -soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie diesen gleichzusetzende Normen bestehen- in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu liefern. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ („DDP“ gemäß INCOTERMS 2010), verzollt, aber ohne Umsatzsteuer, beziehungsweise die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Lieferort mit ein. Andernfalls hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Wir bezahlen, entsprechend der auf unserer Bestellung genannten Zahlungsbedingungen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.3 Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, kommt uns die Ermäßigung zugute.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 4.2 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen hierüber alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auflösungen.
- 4.3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände jeglicher Art eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare, durch uns nicht zu vertretende Ereignisse berechtigen uns -unbeschadet unserer sonstigen Rechte-, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 4 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 50 % insgesamt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche: dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a. ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4.9 Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Weise zu verpacken.

4.10 Wir setzen voraus, daß der Lieferant als Vertreter von Waren umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme eines Auftrags hat er daher zu überprüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxydierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat er uns sofort umfassend schriftlich zu informieren.

5. Gefährübergang

Die Gefahr geht mit Abnahme der Ware durch uns oder unserer Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, auf uns über.

6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

6.1 Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach deren Erhalt zu prüfen. Wir bemühen uns, das, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, in Form von Stichproben, zu tun. Die Anwendung des § 377 HGB ist -soweit zulässig- ausgeschlossen. In jedem Falle ist eine Rüge durch uns innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Beanstandungen rechtzeitig.

6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu und finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Falle hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt uns in jedem Fall vorbehalten.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefährübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

6.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren.

6.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

6.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte seiner sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

6.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

6.9 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 6.4 tritt die Verjährung in den Fällen 6.7 und 6.8 frühestens nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir unserem Kunden gegen uns gerichtete Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

6.10 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefährübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefährübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7. Produkt- und Produzentenhaftung, Freistellung

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle durch ein durch ihn geliefertes Produkt ist der Lieferant verpflichtet, uns als Wiederverkäufer etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben und uns somit von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung insoweit freizustellen.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder der Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9. Gesamthaftung

9.1 Wir haften nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Vermögensschäden nur insoweit und in der Höhe, in der bei Vertragsschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war.

9.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat.

10. Aufrechnung

Das Recht für uns zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen uns gegenüber nur berechtigt, wenn und soweit diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung bestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung unseres Vertrages mit dem Lieferanten Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Sofern sich aus dem Vertrag nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13.2 Gerichtsstand für sämtliche aus Vertragsverhältnissen mit uns resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz; dies gilt im Falle eines Unternehmers nur, wenn dieser Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

14. Internationale Verträge

14.1 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt für alle Streitigkeiten mit dem Lieferanten betreffend unseres Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten sowie betreffend unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Sofern wir im Einzelfall der Anwendung des UN-Kaufrechts abweichend hiervon doch zustimmen, was schriftlich geschehen muß, gelten hinsichtlich der Schriftform sowie der Haftung des Lieferanten für Vertragsverletzungen -abweichend von den vorstehenden Bestimmungen- folgende Sonderregelungen:

14.2.1 Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieses Schriftformerfordernisses.

14.2.2 Der Lieferant haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluß unvorhersehbaren Schaden.

14.2.3 Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn

die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.

14.2.4 Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadenersatz wegen Artikel 79 V UN-Kaufrecht ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

15. Anzuwendendes Recht

Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb Deutschlands, so findet auf unser Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten sowie auf sämtliche Streitigkeiten daraus ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.

16. Vorrangige deutsche Version

Im Falle eines Streits über die oder im Zusammenhang mit der Auslegung von Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.

SaarOTEC GmbH
-Geschäftsleitung-
In den Schankgärten 1
66386 St. Ingbert